

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Unterallgäu - örtlicher Träger der Sozialhilfe -
vertreten durch Herrn Landrat Alex Eder
und dem Bezirk Schwaben -überörtlicher Träger der Sozialhilfe-
vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsidenten Martin Sailer

über die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII gem. Artikel 84 bzw. Art. 66 e Ausführungsgesetz
zu den Sozialgesetzen (AGSG) ab dem 01.01.2020

Präamble

Der Landkreis Unterallgäu als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Bezirk Schwaben als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (ab dem 01.01.2020) arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Vordringliche Ziele sind dabei die Realisierung des Grundsatzes „Hilfen wie aus einer Hand“ und die Gestaltung inklusiver Sozialräume, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Leistungsangebot sozialraumorientiert ausgestaltet sein muss.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit beider Ebenen sind Planung und Steuerung, Informationsaustausch, Beratung und Einzelfallhilfen.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung werden die Grundsätze für ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen zwischen dem Landkreis Unterallgäu und dem Bezirk Schwaben bei der Erfüllung der Aufgaben festgelegt.

§ 1

Rechtliche Grundlagen

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Sozialgesetzbücher, insbesondere SGB IX, XI, XII
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), insbesondere Art. 84 AGSG und § 1 BayTHG II, Art. 66e AGSG m Bayern
- Gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände für die Kooperationsvereinbarungen nach Art. 84 Abs. 3 AGSG
- Beitritt zur Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände über einheitliche Verfahrensweisen

§ 2

Planung

Die Kernaufgabe ist die Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Gemeinwesen. Die Sozialraumplanung der Kooperationspartner ist möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen.

Bei Veränderung der Angebotsstruktur, insbesondere wenn Leistungserbringer i.S.d. § 124 SGB IX oder § 71 SGB XI neue Leistungen anbieten, informieren sich die Kooperationspartner möglichst frühzeitig.

Mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung Schwaben ist ein Format des fachlichen Austausches zu den für die Kooperationspartner relevanten Planungsthemen zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern im Schwaben eingerichtet.

Bilaterale Gespräche zwischen den Kooperationspartnern finden nach Bedarf statt.

Bestehende örtliche und überörtliche Planungs-, Beratungs- und Austauschgremien sind zu nutzen, gegebenenfalls weiterzuentwickeln und ein systematischer Informationsaustausch ist zu gewährleisten.

Die Kooperations- bzw. Planungsbereiche umfassen insbesondere die Hilfen bei psychischer/seelischer oder körperlicher Krankheit und Behinderung sowie die Seniorenarbeit. Hierbei sind die Themenschwerpunkte:

- Beratung der Betroffenen, der Angehörigen und Verbände,
- wohnortnahe Versorgung und Mobilität (Daseinsvorsorge, Vermeidung von Segregation),
- Angebote für besondere Zielgruppen, u. a. auch Begegnungs- und Freizeitangebote, Selbsthilfegruppen,
- Zusammenarbeit bei der Erstellung, Umsetzung und Evaluierung von Konzepten (z.B. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept, Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung) und Maßnahmen (u.a. auch Sicherung der personellen Ausstattungen der Einrichtungen, insbesondere Pflegefachkräfte).

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger zeitnaher Information und Zusammenarbeit bei der Planung in den jeweiligen Zuständigkeiten, die den jeweils anderen Sozialhilfeträger tangieren.

§ 3

Datenaustausch

Zum Zweck der Sozialplanung und des Controllings übermittelt der Bezirk Schwaben einmal jährlich Datensätze an den Landkreis Unterallgäu. Die Daten beziehen sich auf Leistungsbezieher mit Hauptwohnsitz im Landkreis Unterallgäu. Stichtag für den Datenstand ist der 31. Dezember, eine Lieferung der Daten erfolgt im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres. Bei Bedarf stellt der Bezirk Schwaben überregionale Vergleichszahlen für gesamt Schwaben zur Verfügung. Die Daten werden als CSV-Datei übersandt.

1. Folgende Daten (gern. SGB XII und IX) werden vom Bezirk Schwaben an den Landkreis Unterallgäu übermittelt.

- Geistige Behinderung
- Körperliche Behinderung
- Seelische Behinderung
- Unbekannte Behinderungsart
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Werkstätte
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - andere Leistungsanbieter
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben- Budget für Arbeit
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - SVE Tagesstätte
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - SVE Individualhelfer
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Internat
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Tagesstätte
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Tagesstätte— Individualhelfer
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Therapien
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung - Besuch einer Hochschule
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Frühförderung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Integrative Kindertageseinrichtung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Integr. KiTa — Individualhelfer
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Wohnheim vor Schulbesuch
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Hilfsmittel
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Besuchsbeihilfen

- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen für Wohnraum
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen für Assistenz
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen für Assistenz ambulant betreutes Wohnen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen für Assistenz besondere Wohnform
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Erwerb praktischer Kenntnisse im Förderstätten
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Kraftfahrzeughilfe
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Behindertenfahrdienst
- Leistungen zur sozialen Teilhabe - Leistungen in einer Pflegefamilie
- Hilfe zur Pflege - Ambulant
- Hilfe zur Pflege - Besondere Wohnformen
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen - Ambulant
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen - besondere Wohnformen

In den genannten Bereichen werden die jeweiligen Fallzahlen ausgegeben. Die Zahlen können beispielhaft so gelesen werden: „in der Stadt XY beziehen 000 Menschen Hilfe zur Pflege (ambulant).“

Bei den Ergebnissen handelt es sich um eine Zählung aller Fälle, die in der SOZIUS Datenbank des Bezirks in den jeweiligen Leistungsbereichen hinterlegt sind. Bei der Art der Behinderung muss berücksichtigt werden, dass Mehrfachbehinderungen lediglich in einer Behinderungsart gezählt werden. In der Aktenführung wird bei einer Mehrfachbehinderung eine Art der Behinderung als primär vermerkt. Das geschieht individuell, je nach Fall.

Dazu liefert der Bezirk jährlich eine aktualisierte Auflistung folgender Dienste:

- Ambulant-Komplementäre Dienste für Menschen mit seelischen Problemen
 - Ambulant-Komplementäre Dienste für Menschen mit Suchterkrankungen
 - Auflistung der Anbieter im Bereich Ambulant betreutes Wohnen
2. Vom Landkreis Unterallgäu werden, sobald verfügbar, an den Bezirk Schwaben übermittelt:
- Belegungsquoten der stationären Senioreneinrichtungen
 - Übermittlung des Mietspiegels oder des schlüssigen Mietkonzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft
 - Auflistung aller Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren

§ 4

Netzarbeit

Die Kooperationspartner tauschen sich bei Bedarf im Rahmen eines oder mehrerer Arbeitskreise zu Themen der Seniorenarbeit, Behindertenarbeit (Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung) und Inklusionsarbeit aus.

§ 5

Beratung

Die Beratung zu den jeweiligen gesetzlichen Leistungen und Ansprüchen durch den jeweiligen Sozialhilfeträger erfolgt in eigener Zuständigkeit.

Der Bezirk verpflichtet sich, sein Beratungsangebot bedarfsdeckend zur Verfügung zu stellen. Konzeptionelle Änderungen sind möglich.

Die Kooperationspartner stimmen ihre Beratungsstrukturen und -inhalte aufeinander ab und entwickeln diese gemeinsam weiter.

§ 6

Einzelfallhilfe

Zu Vereinbarungen gemeinsamer Verfahrenswesen in der Einzelfallhilfe wird auf die Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Bezirkstag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag verwiesen.

Sollte eine Fragestellung zu einem Einzelfall in der eigenen Verwaltung nicht lösbar sein, wendet sich die zuständige Abteilungsleitung des Landkreis Unterallgäu an den Unterabteilungsleiter Leistung (UA 2L) des Bezirk Schwaben. Die Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern findet rechtzeitig und pragmatisch statt.

§ 7

Inkrafttreten

Die individuelle Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.08 2021 in Kraft und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt wird.

Aichach, den 22.07.2021

Alex Eder
Landrat

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident